

Satzung

03.09.2025 / 16.12.2025

Name des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
„**Förderverein Faust-Museum / Faust-Archiv Knittlingen e. V.**“
im Folgenden kurz „Verein“ genannt.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Knittlingen.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den
Zusatz **e. V.**.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Stadt- und
Heimatgeschichte sowie der Wissenschaft und Forschung.

Der Verein setzt sich die Aufgabe, das Faustmuseum - Faustarchiv ideell und materi-
ell zu fördern.

Dazu zählt insbesondere die Förderung und Unterstützung der Pflege und Ergänzung
der Sammlung, einer angemessenen Präsentation der Bestände, von Aktivitäten und
Veranstaltungen, die der Kommunikation zwischen dem Faustmuseum - Faustarchiv
und der Öffentlichkeit sowie der Wissenschaft dienen, sowie finanzielle Unterstützung
wissenschaftlicher Arbeit und von besonderen Projekten baulicher Art.
- 2.2 Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Bei-
träge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf
keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt
werden.
- 2.6 Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbe-
schlusses und nach Maßgabe der geltenden steuerlichen Vorschriften
vergütet werden. („Ehrenamtspauschale“ gem. § 3 Nr. 26 a EStG)

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag
ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung
der gesetzlichen Vertreter.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - 3.3.1 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch
schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von
drei Monaten zum Jahresende.
 - 3.3.2 Ein Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung bei:
 - Vereinsschädigendem Verhalten
 - Verstoß gegen die Satzung

- Wiederholter, vorsätzlicher Nichtbefolgung oder wissentlicher Zuwiderhandlung gegen Anordnungen von Mitgliedern des Vorstandes
- Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dieser entscheidet abschließend.

3.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags oder einem Anteil an dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4.2 Der Vorstand kann auf Antrag entscheiden, ob in begründeten Fällen der Beitrag erlassen, ermäßigt oder gestundet wird.

§ 5 Organisatorische Gliederung

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

5.1 Der Vorstand

5.1.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- 3 Beisitzern
- der/die Leiter*in des Faustmuseums – Faustarchivs oder ein von ihm/ihr bestellter Vertreter ist berechtigt, an Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teil zu nehmen.

5.1.2 Der Vorstand kann um einen stellvertretenden Schatzmeister und um einen stellvertretenden Schriftführer sowie um bis zu vier stimmberechtigte Beisitzer erweitert werden.

5.1.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in.

5.1.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands i. S. d. § 26 BGB vertreten.

5.1.5 Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.

5.1.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

5.1.7 Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied wählen, dessen Amtszeit mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endet.

5.1.8 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben.

5.1.9 Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

5.1.10 Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5.2 Mitgliederversammlung

- 5.2.1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich per E-Mail oder per Postzustellung. Sie ist 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.
- 5.2.2 Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder diese beantragen. Sie hat binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags statt zu finden.
- 5.2.3 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 5.2.4 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 5.2.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über:
- Die Wahl des Vorstands
 - Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren
 - Die Entlastung des Vorstands
 - Die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- 5.2.6 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Satzungsänderung

Die Satzung kann auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder geändert werden.

- 6.1 Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts Mannheim oder des zuständigen Finanzamts notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür eingerufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen.

§ 7 Auflösung des Vereins

- 7.1 Der Verein kann nur auf einer gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder aufgelöst werden.
- 7.2 Der amtierende Vorstand veranlasst und führt die Auflösung des Vereins durch.
- 7.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Knittlingen, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Faustmuseums - Faustarchivs im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 8 Datenschutz

- 8.1 Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in einem gesicherten EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Genehmigung durch die erste ordentliche Mitgliederversammlung am **03.09.2025** in Kraft.

1. Änderung **16.12.2025** (hierzu siehe Anlage 1)